

Beschluss a) Stadtvertretg. b) Kreistag	Beschluß der Zweckverbandsver- sammlung	Genehmigung Bezirksregierung	Veröffentl. Im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Arnsberg	Inkrafttreten
a) 05.07.1988 27.03.1990 b) 19.03.1990	----	14.05.1990	19.05.1990	20.05.1990
1. Änderung				
----	05.12.1990	16.01.1991	26.01.1991	27.01.1991
2. Änderung				
----	28.11.1991	17.02.1992	22.02.1992	23.02.1992
3. Änderung				
----	07.06.1993	05.08.1993	14.08.1993	15.08.1993
4. Änderung				
----	18.11.1998		09.01.1999	01.12.1998
5. Änderung				
----	17.03.2010		15.05.2010	18.03.2010
6. Änderung				
----	15.12.2011		04.02.2012	16.12.2011

## Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld

Die Stadt Breckerfeld (Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.1988 und 27.03.1990) und der Ennepe-Ruhr-Kreis (Beschluss des Kreistages vom 19.03.1990) bilden einen Zweckverband für die Bereitstellung und Vergabe gewerblicher Ansiedlungsflächen und vereinbaren nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621/SGV. NW 202), geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW S. 362) folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Breckerfeld und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

#### **§ 2**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Gewerbegebiet Breckerfeld“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breckerfeld.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat die Planung und Erschließung von Gewerbegebieten in Breckerfeld, das heißt im wesentlichen den Bereich in nördlicher Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes und östlich der L 528 sowie westlich der L 528, durchzuführen. Die Begrenzung der Gewerbegebiete ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Planausschnitt (schraffierte Fläche).
- (2) Der Verband hat damit insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen
  - a) Vergabe des städtebaulichen Vorentwurfs an Städteplaner
  - b) Vergabe des Bebauungsplanentwurfs aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Breckerfeld an Städteplaner
  - c) Vergabe der Straßen- und Kanalplanung an ein Ingenieurbüro
  - d) Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
  - e) Festlegung der Ablösungsbeträge für den Erschließungsaufwand
  - f) Gewerbesiedlung.

- (3) Der Verband ist berechtigt, die dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er kann Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes erwerben und veräußern, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Die Planungshoheit der Stadt Breckerfeld nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und dieser Verbandssatzung.
- (2) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 6**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Breckerfeld entsendet 6 Vertreter, der Ennepe-Ruhr-Kreis 7.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Die Wahl erfolgt jeweils für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder fallen die Voraussetzungen für seine Wahl fort, so ist für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einschließlich des Vorsitzenden nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher durch Gesetz oder diese Satzung übertragen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für

- a) die Änderung der Verbandssatzung
- b) die Wahl des Verbandsvorstehers
- c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- e) die Bildung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder
- f) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen
- h) den Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 8**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch ihren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt wird.
- (3) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und ihre allgemeinen Vertreter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 9****Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird sie zur Beratung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Zwischen beiden Sitzungen muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die Beschlüsse über die Änderung dieser Verbandssatzung und über die Auflösung dieses Zweckverbandes - mit Ausnahme des in § 17 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Falles - ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
- (5) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) aufzunehmen. Diese wird von dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher oder einem von ihm benannten Schriftführer unterzeichnet.

**§ 10****Verbandsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss, auf den die Bestimmungen in §§ 41 bis 43 Gemeindeordnung NW entsprechend anzuwenden sind. Der Verbandsausschuss hat 7 Mitglieder. Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsversammlung vor. Weitere Zuständigkeiten können ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

**§ 11****Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

-5-

**§ 12**  
**Dienstkräfte**

- (1) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte seiner Verwaltung.
- (2) Der Zweckverband stellt keine eigenen Dienstkräfte ein.

**§ 13**  
**Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindeführung sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und über das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Prüfungsabteilung des Ennepe-Ruhr-Kreises.

**§ 14**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

Der durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes - z.B. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und Ablösungsbeträge für den Erschließungsaufwand - nicht gedeckte Finanzbedarf wird von der Stadt Breckerfeld und dem Ennepe-Ruhr-Kreis je zur Hälfte getragen.

**§ 15**  
**Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm sowie im Eingangsbereich des Rathauses, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld für die Dauer einer Woche vollzogen. Gleichzeitig wird in der Ausgabe der Westfälischen Rundschau, die am Sitz der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises erscheint, auf den Aushang hingewiesen.

**§ 16**  
**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über die die Öffentlichkeit interessierenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über die Verhandlungsgegenstände und den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, wird die Presse vom Verbandsvorsteher unterrichtet.

-6-

**§ 17**  
**Auflösung**

Der Zweckverband soll aufgelöst werden, wenn

1. seine Aufgabe erfüllt ist
2. bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Vorstellungen des Rates der Stadt Breckerfeld und der Zweckverbandsversammlung nicht in Übereinstimmung gebracht werden können
3. wenn der Bebauungsplan nicht rechtsverbindlich werden sollte.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt der Regierung in Arnberg.

Breckerfeld/Schwelm, 09.05.90

Für die Stadt Breckerfeld

Stadtdirektor

Stadtammann

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

(Oberkreisdirektor)

(Kreisdirektor)